

BilRUG verkündet und am 23.7.2015 in Kraft getreten

Am 10.7.2015 hat der Bundesrat das **Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG)** unverändert passieren lassen, nachdem am 18.6.2015 der Bundestag das BilRUG in 3. Lesung verabschiedet hatte. Am 22.7.2015 wurde es im Bundesgesetzblatt verkündet. Somit ist es einen Tag darauf in Kraft getreten.

Wichtigste Änderungen der größten HGB-Reform seit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) sind u.a.

- die rückwirkend bereits für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2013 beginnen, anwendbaren, **erhöhten monetären Schwellenwerte** für die Klassifikation der Größenklassen für Kapitalgesellschaften und die Befreiung der Konzernbilanzierung. Konkret werden die Werte für kleine Kapitalgesellschaften um fast 25 % erhöht, während die Werte für mittelgroße Kapitalgesellschaften oder die Befreiung von der Konzernrechnungslegungspflicht lediglich um knapp 4 % erhöht werden;
- die **Streichung der außerordentlichen Posten** in der GuV-Gliederung, dafür aber postenweise Nennung von Betrag und Art im Anhang;
- eine **Änderung der Umsatzdefinition**, nach der „als Umsatzerlöse (...) die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von Produkten sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen der Kapitalgesellschaft nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer sowie sonstiger direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern auszuweisen“ sind;
- die Festlegung der **Nutzungsdauer für Geschäfts- oder Firmenwert**, bei denen keine verlässliche Schätzung vorgenommen werden kann, von 10 Jahre;
- die Einführung einer **Ausschüttungssperre** für phasengleich vereinnahmte Beteiligungserträge;
- der **Anlagespiegel** und die **Haftungsverhältnisse** sind im Anhang und nicht mehr wahlweise in oder unter der Bilanz anzugeben – zudem wird die Aufgliederung der Abschreibungen in Anlagespiegel erweitert;
- deutlich erweiterte und konkretisierte Angabepflichten im **Anhang und Konzernanhang**;
- eine Erweiterung der **Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften** sowie eine deutliche **Erhöhung der Angabepflichten für mittelgroße Kapitalgesellschaften**.

Die Möglichkeit, das BilRUG insgesamt vorzeitig anzuwenden, wurde gestrichen. Es ist zu beachten, dass die **erhöhten Schwel-**

lenwerte nur dann bereits rückwirkend Anwendung finden dürfen, wenn zugleich mit den erhöhten Werten auch die **neue Umsatzerlösdefinition** angewendet wird. Die übrigen geänderten Vorschriften sind für **Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen**, nun pflichtgemäß anzuwenden.

In unionsrechtswidrigem, aber rechtskräftigem Urteil festgesetzte Steuern können

nicht wegen Unbilligkeit erlassen werden

Der Bundesfinanzhof musste über den Erlass von Steuern aus Billigkeitsgründen entscheiden, dem folgender Sachverhalt zugrunde lag. Ein Steuerzahler hatte 1992 den Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen seines Kindes, das eine englische Privatschule besuchte, beantragt. Nach der damaligen Gesetzeslage war der Abzug aber nur für inländische Schulen möglich. Der Steuerzahler meinte, die deutsche Gesetzeslage verstoße gegen euro-

THEMEN IN DIESER AUSGABE:

- | | |
|---|--|
| <p>1 BilRUG verkündet und am 23.7.2015 in Kraft getreten</p> <p>1 In unionsrechtswidrigem, aber rechtskräftigem Urteil festgesetzte Steuern können nicht wegen Unbilligkeit erlassen werden</p> <p>2 Steuererstattungsansprüche eines Steuerzahlers können nicht mit seiner Haftungsschuld als Grundstückseigentümer verrechnet werden</p> <p>2 Ist die Steuervergünstigung für den mehrfachen Erwerb von Vermögen innerhalb von zehn Jahren durch Personen der Steuerklasse I nur bei einer Vorbela-stung mit deutscher Erbschaftsteuer zu gewähren?</p> <p>2 Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen geht der Anwendung des Progressionsvorbehalts vor</p> <p>2 Hinzurechnungsbeträge wegen Einlage- oder Haftungsminderung sind im Gewinnfeststellungsbescheid zu berücksichtigen</p> <p>2 Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei Einkünften aus Kapitalvermögen</p> <p>3 Verdeckte Gewinnausschüttung bei mittelbarer Anteilseignerstellung</p> <p>3 Steuerschuldner der auf einer Unterbewertung von Gesellschaftsanteilen eines ausscheidenden Gesellschafters beruhenden Schenkungsteuer</p> | <p>3 Auflösungsverlust aus GmbH-Beteiligung insoweit erst im Jahr des Feststehens nachträglicher Anschaffungskosten abzugsfähig</p> <p>3 Feststellung eines Verlustvortrags ohne Zugrundelegung eines Einkommensteuerbescheids bei unterlassener Veranlagung möglich</p> <p>3 Voraussetzungen für den Spendenabzug an eine im EU-/EWR-Ausland ansässige Stiftung</p> <p>4 Folgen der verschiedenen Versorgungsausgleichsregelungen bei Ausgleichsverpflichteten und -berechtigten</p> <p>4 Anrechnung der Bemessungsgrundlage für vorangegangenen Grundstückserwerb vom Gesellschafter auf Grunderwerbsteuer wegen Gesellschafterwechsels trotz Nichterhebung der Grunderwerbsteuer</p> <p>4 Wegfall der Grunderwerbsteuervergünstigung bei Übertragung des Anteils an einer Personengesellschaft auf eine Kapitalgesellschaft innerhalb von fünf Jahren</p> <p>4 Umsatzsteuerfreie Lieferung im Rahmen eines Reihengeschäfts</p> |
|---|--|

päisches Recht und er beschränkt den Rechtsweg. Der Bundesfinanzhof entschied 1997 rechtskräftig gegen die Auffassung des Steuerzählers.

Der Gerichtshof der Europäischen Union entschied 2007 in einem anderen Fall, dass die Versagung des Sonderausgabenabzugs für Schulgeldzahlungen an ausländische Schulen europäisches Recht verletzt. Der Steuerzahler fühlte sich im Nachhinein ungerecht behandelt, weil der Bundesfinanzhof damals seinen Fall nicht dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Entscheidung vorgelegt hatte. Er beantragte deshalb, die auf die Schulgeldzahlungen entfallenden Steuererminderungen aus Billigkeit zu erlassen. Auch diesen Antrag lehnte das Gericht ab, weil die Steuerfestsetzung 1992 durch das Urteil rechtskräftig geworden war.

Hinweis: Seit 2009 sind durch eine Gesetzesänderung Schulgeldzahlungen an Schulen innerhalb des EU / EWR Raums sowie Deutsche Schulen in Drittländern unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben teilweise abzugsfähig. Hierzu hat die Finanzverwaltung in einer umfangreichen Verfügung Stellung bezogen.

BFH, Urt. v. 21.1.2015, X R 40/12, BFH/NV 2015, S. 719

BFH, Urt. v. 11.6.1997, X R 74/95

EuGH, Urt. v. 11.9.2007, C 76/05,

DStR 2007, S. 1670

BayLfSt, Verf. v. 8.8.2014, S 2221 1.1 9/47 St32

Steuererstattungsansprüche eines Steuerzählers können nicht mit seiner Haftungsschuld als Grundstückseigentümer verrechnet werden

Einem Unternehmer standen für drei Jahre Umsatzsteuererstattungsansprüche zu. Das Finanzamt zahlte sie nicht aus, sondern verrechnete das Guthaben mit einer Haftungsschuld. Sie resultierte aus Umsatzsteuerforderungen des Finanzamts für dieselben Jahre gegen eine in die Insolvenz geratene GmbH, deren einziger Gesellschafter der Unternehmer war. Er hatte der GmbH ein Grundstück zur Nutzung überlassen. Dadurch lagen die Voraussetzungen einer haftungsbegründenden Betriebsaufspaltung vor.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs war die finanzamtsseitig vorgenommene Aufrechnung unzulässig. Voraussetzung für eine Aufrechnung ist die Gleichartigkeit der Ansprüche. Das ist bei einem Erstattungsanspruch im Verhältnis zu einer Haftungsschuld nicht der Fall.

Die Forderung aus dem Umsatzsteuerguthaben ist ein auf Geld gerichteter Anspruch. Demgegenüber haftet ein Unternehmer im Zusammenhang mit einer Betriebsaufspaltung lediglich mit den der Betriebsgesellschaft überlassenen Gegenständen, hier dem Grundstück. Die Haftungsforderung kann bei ausbleibender Zahlung des Haftungsschuldners nicht durch eine Vollstreckung in das gesamte Vermögen des Unternehmers durchgesetzt werden. Sie ist auf die Vollstreckung in die Gegenstände beschränkt, derentwegen

der Haftungsschuldner in Anspruch genommen werden soll. Zur Durchsetzung des Haftungsanspruchs ist folglich die vorherige Vollstreckung in das Grundstück notwendig. Die Vollstreckung ist aber keine Aufrechnung und ihr auch nicht gleichzusetzen.

BFH, Urt. v. 28.1.2014, VII R 34/12,

BFH/NV 2014, S. 1114, DStR 2014, S. 1057,

BStBl 2014 II, S. 551

Ist die Steuervergünstigung für den mehrfachen Erwerb von Vermögen innerhalb von zehn Jahren durch Personen der Steuerklasse I nur bei einer Vorbelastung mit deutscher Erbschaftsteuer zu gewähren?

Mutter M und ihre Tochter T lebten in Österreich. Die M beerbte zusammen mit ihrem Sohn S die verstorbenen T. M zog nach dem Tod von T nach Deutschland, wo S bereits wohnte. Alleinerbe nach dem Tod der M wurde S. Der Nachlass der früher verstorbenen T wurde von dem nach österreichischem Recht eingesetzten Gerichtskommissär erst nach dem Tod der M verteilt. S erhielt diesen Teil des Nachlasses der T als Erbe der M. Für den Erwerb wurde in Österreich Erbschaftsteuer festgesetzt und auch von S bezahlt.

In seiner Erbschaftsteuererklärung machte S die österreichische Erbschaftsteuer als Nachlassverbindlichkeit geltend. Zusätzlich beantragte er wegen des mehrfachen Erwerbs desselben Vermögens innerhalb von zehn Jahren die für Erwerbe in der Steuerklasse I gesetzlich vorgesehene Steuerermäßigung. Das Finanzamt erkannte zwar die Nachlassverbindlichkeit an, lehnte aber die Berücksichtigung der Steuerermäßigung ab. Diese Gesetzesauslegung entspricht der Rechtslage im deutschen Erbschaftsteuergesetz. Danach ist die beantragte Steuerermäßigung nur dann zu gewähren, wenn auf den Vorerwerb (von T auf M) deutsche Erbschaftsteuer zu erheben war. Demgegenüber scheidet eine Steuerermäßigung aus, wenn für den Vorerwerb Erbschaftsteuer in einem anderen Staat festgesetzt wurde.

Es ist für den zur Beurteilung angerufenen Bundesfinanzhof zweifelhaft, ob die Regelung unter europarechtlichen Gesichtspunkten eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs darstellt. Deshalb hat er die Frage dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung vorgelegt. Dessen Entscheidung bleibt abzuwarten.

§ 27 ErbStG

BFH, Beschl. v. 20.1.2015, II R 37/13,

BFH/NV 2015, S. 612, DStR 2015, S. 569

Art. 63 Abs. 1 AEUV

Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen geht der Anwendung des Progressionsvorbehalts vor

Ein Steuerzahler erzielte Einkünfte aus sog. passiven US-amerikanischen Betriebsstätten.

Es handelte sich um laufende Gewinne und Verlustanteile sowie außerordentliche Einkünfte. Sie waren in Deutschland von der Einkommensteuer befreit, unterlagen aber dem Progressionsvorbehalt. Das Finanzamt verrechnete zunächst die laufenden positiven mit erwirtschafteten negativen Einkünften und den danach verbleibenden Verlust mit dem außerordentlichen Gewinn. Demgegenüber war der Steuerzahler der Auffassung, dass nur 1/5 der außerordentlichen Einkünfte mit den laufenden Verlusten zu verrechnen sei.

Der Bundesfinanzhof schloss sich der Auffassung des Finanzamts an. Negative Einkünfte aus sog. passiven Betriebsstätten sind zunächst mit positiven Einkünften aus passiven Betriebsstätten zu verrechnen. Das gilt auch, wenn es sich bei den positiven Einkünften um außerordentliche Einkünfte handelt. Die für den Progressionsvorbehalt anzuwendende Fünftel-Regelung ist nur auf den Teil der außerordentlichen Einkünfte anzuwenden, der sich nach vorheriger Verrechnung mit laufenden negativen Einkünften ergibt.

§ 32b Abs. 2 Satz 2 EStG

BFH, Urt. v. 25.11.2014, I R 84/13,

BFH/NV 2015, S. 664

§ 2a Abs. 1 S. 3 EStG

Hinzurechnungsbeträge wegen Einlage- oder Haftungsminderung sind im Gewinnfeststellungsbescheid zu berücksichtigen

In der Praxis ergeben sich bei der steuerlichen Berücksichtigung von Verlustanteilen beschränkt haftender Mitunternehmer, insbesondere Kommanditisten, häufig materielle Rechtsprobleme. In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall ging es um ein formelles Problem.

Er musste entscheiden, in welchem Steuerbescheid die sog. Einlage- bzw. Haftungsminderung eines Kommanditisten festzustellen ist. Sie bewirkt die Erhöhung seines steuerlichen Gewinns im Jahr der Einlage- bzw. Haftungsminderung (sog. Hinzurechnungsbetrag). Während das Finanzamt den Hinzurechnungsbetrag im Bescheid über den verrechenbaren Verlust ansetzen wollte, entschied das Gericht, dass er im Gewinnfeststellungsbescheid der Gesellschaft zu berücksichtigen ist. *BFH, Urt. v. 20.11.2014, IV R 47/11, BFH/NV 2015, S. 730, DStR 2015, S. 814*

Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei Einkünften aus Kapitalvermögen

Schuldzinsen für die Anschaffung einer im Privatvermögen gehaltenen und vor 2009 angeschafften wesentlichen Beteiligung, die auf Zeiträume nach der Veräußerung der Beteiligung entfallen, können ab 2009 nicht als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden.

Diese Entscheidung des Bundesfinanzhofs betraf einen wesentlich Beteiligten, wobei die Gesellschaft im Rahmen einer Insolvenz

bereits 2007 im Handelsregister als aufgelöst eingetragen wurde. Der Verlust der Beteiligung wurde 2007 geltend gemacht, der Gesellschafter zahlte für übernommene Verbindlichkeiten in den Jahren 2009 und 2010 Zinsen. Grundsätzlich ist ein Abzug von Schuldzinsen im Zusammenhang mit der Anschaffung einer im Privatvermögen gehaltenen Kapitalanlage möglich. Dies gilt auch nach Veräußerung der Beteiligung oder Auflösung der Gesellschaft. Da jedoch in dem betreffenden Fall davon auszugehen war, dass Kapitalerträge aus der Beteiligung weder jetzt noch künftig fließen, greift hier das Abzugsverbot für Werbungskosten ganz allgemein. Eine Option zur Regelbesteuerung ist in diesem Fall nicht möglich. *BFH, Urt. v. 21.10.2014, VIII R 48/12, DStR 2015, S. 350, BStBl 2015 II, S. 270, BFH/NV 2015, S. 552*

Verdeckte Gewinnausschüttung bei mittelbarer Anteilseignerstellung

Eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA), also die durch das Gesellschaftsverhältnis verursachte unangemessene Zuwendung an den Gesellschafter, darf den steuerlichen Gewinn der Kapitalgesellschaft nicht mindern. Gesellschafter im Rahmen einer vGA kann allerdings nur sein, wer zivilrechtlicher Inhaber oder wirtschaftlicher Eigentümer der Beteiligung an der Kapitalgesellschaft ist. Eine Gesellschafterstellung in diesem Sinne ist daher nicht gegeben, wenn ein Steuerzahler an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft beteiligt ist, die ihrerseits Gesellschafterin der Kapitalgesellschaft ist. Zieht in dieser Konstellation der Steuerzahler aus einer Vermögensverlagerung der Kapitalgesellschaft den Nutzen, ist eine vGA an die vermögensverwaltende Personengesellschaft in Betracht zu ziehen, weil der Steuerzahler durch seine Beteiligung an der Personengesellschaft eine nahestehende Person ist. *BFH, Urt. v. 21.10.2014, VIII R 22/11, DStR 2015, S. 738, DB 2015, S. 837*

Steuerschuldner der auf einer Unterbewertung von Gesellschaftsanteilen eines ausscheidenden Gesellschafters beruhenden Schenkungsteuer

Trotz der Leistung von Abfindungszahlungen kann sich für Erwerber von Gesellschaftsanteilen an Personen- oder Kapitalgesellschaften ein schenkungsteuerlicher Tatbestand ergeben. Er entsteht dadurch, dass der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters den steuerlich berechneten Wert seines Gesellschaftsanteils unterschreitet. Die Bewertung hat nach den besonderen Bewertungsvorschriften des Erbschaftsteuergesetzes zu erfolgen. Steuerschuldner ist im Regelfall der Erwerber, im Fall eines schenkweisen Erwerbs auch der Schenker. Die Gesellschaft kann in derartigen Fallkonstellationen nicht Steuerschuldnerin sein. Entscheidend ist nach Auffassung des

Bundesfinanzhofs allein, dass der Anteil direkt und ohne Beteiligung der Gesellschaft vom ausscheidenden Gesellschafter auf den Anteilserwerber übergeht. Auch die Zwischenschaltung eines Treuhänders aus gesellschaftsrechtlichen Gründen ändert nichts an dieser Beurteilung.

§ 7 Abs. 7 ErbStG

§ 12 ErbStG

§ 20 Abs. 1 Satz 1 ErbStG

BFH, Urt. v. 4.3.2015, II R 51/13,

BFH/NV 2015, S. 1050, DStR 2015, S. 1098

Auflösungsverlust aus GmbH-Beteiligung insoweit erst im Jahr des Feststehens nachträglicher Anschaffungskosten abzugsfähig

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn oder Verlust, den ein wesentlich beteiligter Gesellschafter aus der Auflösung einer Kapitalgesellschaft erzielt. Die Einkünfte errechnen sich aus dem gemeinen Wert des dem Gesellschafter bei der Auflösung zugeteilten oder zurückgezahlten Vermögens abzüglich der Anschaffungs- und Veräußerungskosten. Ein Gewinn ist in dem Jahr zu versteuern, in dem das auf die Beteiligung entfallende Gesellschaftsvermögen verteilt wurde. Ein Verlust kann in dem Jahr geltend gemacht werden, in dem mit einer wesentlichen Änderung des bereits feststehenden Verlusts nicht mehr zu rechnen ist, spätestens aber im Jahr der Löschung der Gesellschaft im Handelsregister.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall geriet eine GmbH im Jahr 2010 in Insolvenz. Der zu 50 % beteiligte Gesellschafter hatte eine Bürgschaft für Verbindlichkeiten der GmbH gegenüber einer Bank übernommen, die ihm 2010 mitteilte, dass sie ihn in Höhe von 1,3 Mio. € als Bürgen in Anspruch nehmen würde. Diesen Betrag machte der Gesellschafter als nachträgliche Anschaffungskosten auf die GmbH Beteiligung geltend und wollte den Auflösungsverlust in seiner Einkommensteuererklärung 2010 absetzen. Im Jahr 2011 einigte er sich mit der Bank endgültig auf einen Bürgschaftsbetrag von 60.000 €, den er auch sofort bezahlte.

Das Gericht entschied, dass der Verlust erst mit Abschluss der Bürgschaftsverhandlungen mit der Bank im Jahre 2011 festgestanden hatte und somit der Auflösungsverlust erst in dem Jahr steuerlich zu berücksichtigen war.

BFH, Urt. v. 2.12.2014, IX R 9/14,

BFH/NV 2015, S. 666

Feststellung eines Verlustvortrags ohne Zugrundelegung eines Einkommensteuerbescheids bei unterlassener Veranlagung möglich

Eine Studentin, die nicht zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet war, erklärte in den Einkommensteuererklärungen 2005 bis 2007, die sie erst im Jahr 2012 beim Finanz-

amt einreichte, Aufwendungen für ihr Studium als vorweggenommene Werbungskosten ihrer künftigen Arbeitnehmertätigkeit. Das Finanzamt lehnte die Einkommensteuerveranlagungen ab, weil die Steuererklärungen nicht innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Veranlagungszeitraums eingereicht worden waren und deswegen Festsetzungsverjährung eingetreten war. Die Steuererklärung 2007 hätte beispielsweise bis zum 31.12.2011 beim Finanzamt eingehen müssen.

Der Bundesfinanzhof entschied aber zugunsten der Studentin. Die Einkommensteuerveranlagungen durften zwar nicht mehr durchgeführt werden, aber die entstandenen Studiumskosten konnten trotzdem noch für 2005 bis 2007 als Verlustvortrag in gesonderten Bescheiden festgestellt werden. Für den Verlustvortrag gilt in den Fällen, in denen der Steuerzahler nicht zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet ist (sog. Antragsveranlagung), in Summe eine Verjährungsfrist von sieben Jahren. Die Studentin konnte die jetzt festgestellten Verlustvorträge mit ihren späteren positiven Einkünften steuermindernd verrechnen.

Hinweis: Zurzeit gibt es Bestrebungen des Gesetzgebers dieses Urteil außer Kraft zu setzen. Sollte es Bestand haben, können bis Ende 2015 vorweggenommene Werbungskosten, insbesondere Kosten eines Studiums, noch für Jahre ab 2008 geltend gemacht und ein Bescheid über die Feststellung eines Verlustvortrags beantragt werden, wenn für die Jahre keine Einkommensteuererklärung abgegeben war. Das Finanzamt wird entsprechende Anträge bei Aufwendungen für ein Erststudium zwar wegen einer für die Steuerzahler ungünstigen Gesetzesänderung ablehnen. Hiergegen sollte unter Hinweis auf die ungeklärte Frage der Verfassungsmäßigkeit der Gesetzesänderung Einspruch eingelegt werden, der dann bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ruht.

BFH, Urt. v. 13.1.2015, IX R 22/14,

BFH/NV 2015, S. 891,

DStR 2015, S. 939, DB 2015, S. 1080

Voraussetzungen für den Spendenabzug an eine im EU-/EWR-Ausland ansässige Stiftung

Maßgeblich für die Überprüfung der Voraussetzungen zum Sonderausgabenabzug einer Spende ist das deutsche Steuerrecht. Das gilt auch für Zuwendungen an eine im EU-/EWR-Raum ansässige Einrichtung, die in ihrem Sitzstaat den dort für das Gemeinnützigkeitsrecht geltenden nationalen Vorschriften unterliegt. Danach muss u. a. ihre tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke gerichtet sein. Erforderliche Nachweise sind durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben zu führen. Bei Zweifeln der deutschen Steuerbehörde ist ihr ein im Ansässigkeitsstaat der Stiftungsbehörde einzureichender Rechenschaftsbericht vorzulegen. Die Verpflichtung zum Nachweis trifft in diesen Fällen nicht den Zuwendungsempfänger, sondern den inländischen Spender.

Die für den inländischen Spendenabzug erforderliche Bescheinigung muss nicht dem in Deutschland zu verwendenden amtlichen Vordruck entsprechen. Als wesentlicher Inhaltsbestandteil muss sich aber daraus ergeben, dass der Zuwendungsempfänger den Spendeneingang bestätigt. Außerdem hat er zu versichern, dass der satzungsmäßige Zweck verfolgt und die Spende ausschließlich dafür eingesetzt wird. Mit der Erklärung übernimmt der Spendenempfänger die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen.

Können die Nachweise nicht beigebracht werden, ist der Spendenabzug abzulehnen. Durch die hohen Anforderungen wird zwar die EU-rechtlich zu beachtende Kapitalverkehrsfreiheit eingeschränkt, dies ist aber zur Gewährleistung der Steueraufsicht und Steuerkontrolle gerechtfertigt und wird vom Bundesfinanzhof auch nicht als unverhältnismäßig angesehen.

BFH, Urt. v. 21.1.2015, X R 7/13,

BFH/NV 2015, S. 903,

DB 2015, S. 1259, DStRE 2015, S. 696

Folgen der verschiedenen Versorgungsausgleichsverpflichteten und -berechtigten

Sind Teile von Versorgungsbezügen schuldrechtlich wirksam an den geschiedenen Ehegatten abgetreten worden, unterliegen sie trotzdem als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beim Ausgleichsverpflichteten der Besteuerung. Ihm steht hinsichtlich des abgetretenen Anteils lediglich der Sonderausgabenabzug zu. Dieser ist aber quotall auf den Anteil beschränkt, mit dem die Versorgungsbezüge der Besteuerung unterliegen. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist deshalb von den Einnahmen eine Kürzung um den Versorgungsfreibetrag und den Zuschlag hierzu vorzunehmen.

Die einkommensteuerliche Behandlung des schuldrechtlich wirksam abgetretenen Anteils der Versorgungsbezüge unterscheidet sich von der Behandlung übertragener Anrechte im Rahmen einer internen Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz. Derart abgetretene Anteile von Versorgungsbezügen sind beim Ausgleichsverpflichteten steuerfrei.

Durch die unterschiedliche Behandlung beim Ausgleichsverpflichteten ergeben sich auch unterschiedliche Folgen bei den Berechtigten. Ist der Verpflichtete zum Sonderausgabenabzug berechtigt, ergibt sich für die ausgleichsberechtigte Person eine Steuerpflicht aus Renteneinkünften. Abgetretene Anteile nach dem Versorgungsausgleichsgesetz gehören beim Berechtigten zu den Einkünften, zu denen sie bei der ausgleichspflichtigen Person ohne die interne Teilung gehören würden.

§ 10 Abs. 1 Nr. 1b EStG a. F.; § 10 Abs. 1a

Nr. 4 EStG n. F.; § 52 Abs. 1 EStG

BFH, Urt. v. 9.12.2014, X R 7/14,

BFH/NV 2015, S. 824

§ 3 Nr. 55a Satz 1 EStG

§ 22 Nr. 1c EStG

§ 3 Nr. 55b Satz 1 EStG

Anrechnung der Bemessungsgrundlage für vorangegangenen Grundstückserwerb vom Gesellschafter auf Grunderwerbsteuer wegen Gesellschafterwechsels trotz Nichterhebung der Grunderwerbsteuer

Ändert sich innerhalb von fünf Jahren der Gesellschafterbestand einer grundstücksbesitzenden Personengesellschaft zu mindestens 95 %, löst der Gesellschafterwechsel Grunderwerbsteuer aus. Hat die Personengesellschaft vor dem Gesellschafterwechsel ein Grundstück von einem ihrer Gesellschafter erworben, so wird auf die Bemessungsgrundlage für die durch den Gesellschafterwechsel ausgelöste Grunderwerbsteuer die Bemessungsgrundlage für den vorangegangenen Grundstückserwerb angerechnet, falls für diesen Erwerb Grunderwerbsteuer anfällt. Damit soll eine Doppelbesteuerung von Grunderwerbsteuer vermieden werden.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Anrechnung auch dann erfolgt, wenn Grunderwerbsteuer für den Grundstückserwerb durch die Personengesellschaft nicht festgesetzt und erhoben wurde. Entscheidend und ausreichend für die Anrechnung ist, dass bei zutreffender Beurteilung Grunderwerbsteuer festzusetzen gewesen wäre.

BFH, Urt. v. 17.12.2014, II R 2/13,

BFH/NV 2015, S. 752, DStR 2015, S. 647

Wegfall der Grunderwerbsteuerbegünstigung bei Übertragung des Anteils an einer Personengesellschaft auf eine Kapitalgesellschaft innerhalb von fünf Jahren

Wird ein Grundstück von einer Personengesellschaft auf eine andere Personengesellschaft übertragen, so fällt Grunderwerbsteuer nicht an, soweit an der übertragenden und übernehmenden Personengesellschaft dieselben Personen in demselben Verhältnis beteiligt sind. Gleiches gilt, soweit an der übernehmenden Personengesellschaft Ehegatten (Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft) oder Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt sind (z. B. Kinder), an der übertragenden Personengesellschaft beteiligt sind. Die Beteiligung des Gesellschafters an der

übernehmenden Personengesellschaft darf sich jedoch innerhalb von fünf Jahren nach der Grundstücksübertragung nicht verringern. Soweit sie sich verringert, wird die Grunderwerbsteuer nacherhoben.

Der Anteil des Gesellschafters an der übernehmenden Personengesellschaft verringert sich auch, wenn er die Beteiligung ganz oder teilweise auf eine Kapitalgesellschaft (z. B. eine GmbH) überträgt. Dies gilt selbst dann, wenn der Personengesellschafter zu 100 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist. Die Beteiligung an der Kapitalgesellschaft ersetzt nicht die für die Nichterhebung der Grunderwerbsteuer notwendige Beteiligung an der Personengesellschaft.

BFH, Urt. v. 17.12.2014, II R 24/13,

BFH/NV 2015, S. 619, DStR 2015, S. 511,

DB 2015, S. 533

Umsatzsteuerfreie Lieferung im Rahmen eines Reihengeschäfts

Bei einem Reihengeschäft schließen mehrere Unternehmer über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte ab (A verkauft an B, B weiter an C). Wird der Gegenstand dabei vom ersten Verkäufer direkt zum letzten Erwerber transportiert (also von A zu C), liegen diesem Transportvorgang zwei Umsatzgeschäfte (Lieferungen) zu Grunde. Die Warenbewegung muss einem dieser Geschäfte zugeordnet werden. Denn nur eine bewegte Lieferung kann gegebenenfalls als innergemeinschaftliche Lieferung oder Ausfuhrlieferung steuerfrei sein.

Für die Zuordnung kommt es nicht auf die Erteilung des Transportauftrags an. Grundsätzlich ist die erste Lieferung (von A an B) steuerfrei. Anders ist es jedoch, wenn B dem C bereits Verfügungsmacht an der Ware verschafft hat, bevor die Ware das Inland verlassen hat. Das ist aufgrund der objektiven Umstände des Einzelfalls und nicht lediglich anhand der Erklärungen der Beteiligten zu prüfen.

Hinweis: Ein inländischer Unternehmer sollte sich von seinem ausländischen Abnehmer versichern lassen, dass dieser die Verfügungsmacht nicht auf einen Dritten überträgt, bevor der Gegenstand der Lieferung das Inland verlassen hat. Verstößt der ausländische Abnehmer gegen diese Versicherung, kommt die Gewährung von Vertrauensschutz für den inländischen Unternehmer in Betracht.

BFH, Urt. v. 25.2.2015, XI R 15/14, DStR 2015,

S. 748, DB 2015, S. 901

Hinweis: Die Darstellungen dienen ausschließlich Informationszwecken und ersetzen nicht die Beratung im Einzelfall.

IMPRESSUM

Verantwortlich für den Inhalt:

HSMV – Hansen Schotenroehr Müller Voets
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft

Grafenberger Allee 87 | 40237 Düsseldorf